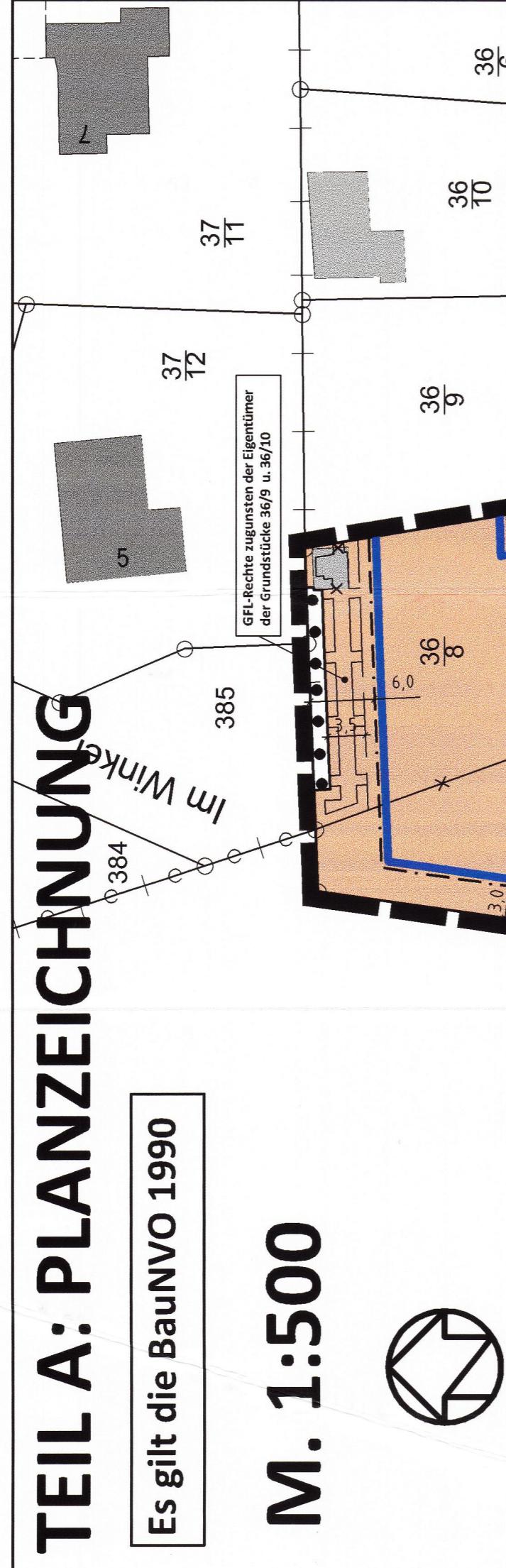


# SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 6. ÄNDERUNG

## FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER STRASSE IM WINDEL, WESTLICH DER SIEDLERSTRASSE UND NÖRDLICH DER FELDSTRASSE"



### ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage  
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

## TEIL B: TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

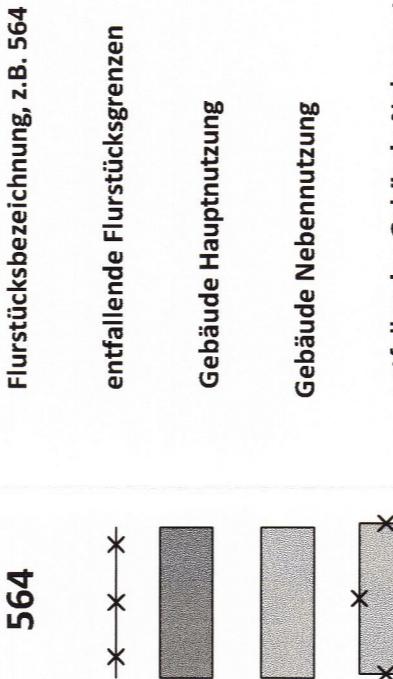
Allgemeine Wohngebiete - WA -  
Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsbereiche nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- unzulässig.

### 2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 1,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.  
Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäude Teilen über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) wird mit 9,0 m festgesetzt.

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

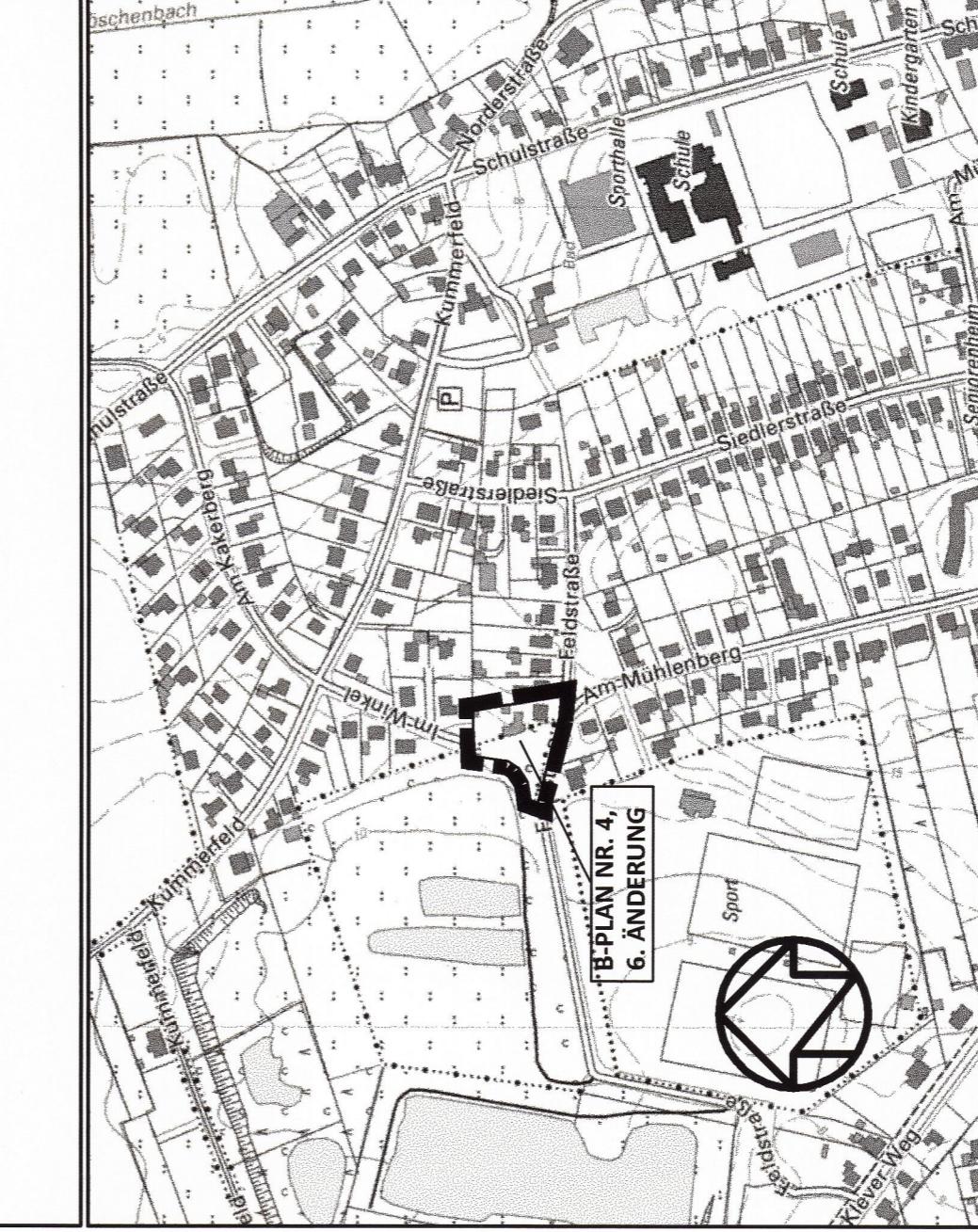


### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§ 21 LNatSchG

vorhandene Knicks einschließlich der landschaftsprägenden Einzelbäumen

### SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 6. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER STRASSE IM WINDEL, WESTLICH DER SIEDLERSTRASSE UND NÖRDLICH DER FELDSTRASSE"



### ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:500

Hennstedt, den 01.08.2012

BÜRGERMEISTER

Gemeinde Hennstedt  
Kreis Dithmarschen

Datum: 01.08.2012  
Geograph. Vermessungsamt

12

Der katastermäßige Bestand am 16.06.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschreinigt.

Meldorf, den 30.07.2012

BÜRGERMEISTER

Hennstedt, den 01.08.2012

BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhebt, sind am 30.07.2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Varietät von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschiädigungsansprüche geltend zu machen und das Erörtern dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 01.08.2012 in Kraft getreten.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruk im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 23.04.2012 erfolgt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.-05.-2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Gemeindevertretung hat am 11.-04.-2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.-05.-2012 bis 15.-06.-2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 07.-05.-2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) offiziell bekannt gemacht.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08.-05.-2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Gemeindevertretung hat am 13.06.2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.-05.-2012 bis 15.-06.-2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 07.-05.-2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) offiziell bekannt gemacht.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08.-05.-2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Gemeindevertretung hat am 13.06.2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der katastermäßige Bestand am 16.06.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschreinigt.

Meldorf, den 30.07.2012

BÜRGERMEISTER

Gemeinde Hennstedt  
Kreis Dithmarschen

Datum: 30.07.2012  
Geograph. Vermessungsamt

12